

Stadtrat Bad Schmiedeberg, Sitzung 18.08.2020

**Planungsrechtliche Hinweise
zum Antrag:
Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen
durch Aufstellung Bebauungsplan
für Windvorranggebiete Nr. VI Kemberg/Dorna und
Nr. XVII Trebitz/Schnellin**



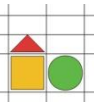
Stadt Bad Schmiedeberg

STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl.-Ing. Rainer Dubiel

Architekt für Stadtplanung

Mauerstraße 6 – 06886 Lutherstadt Wittenberg





Gebot zur Anpassung der Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung

§ 1 Abs. 4 BauGB

„Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Sachlicher Teilplan

Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

In Kraft getreten am 29.09.2018

Nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Nr. VI Kemberg/Dorna

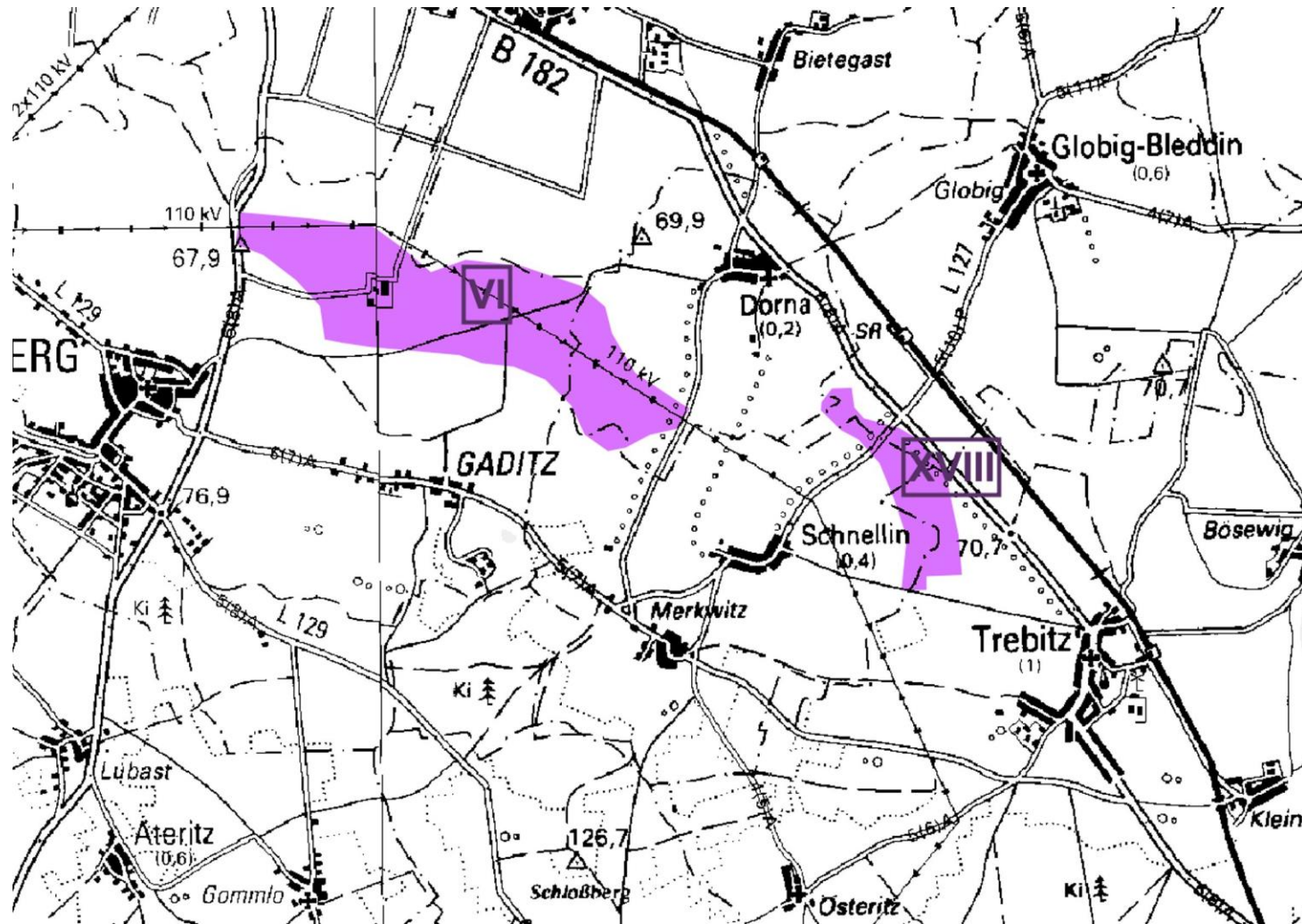
Nr. XVIII Trebitz/Schnellin

mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Keine eigenen Planausweisungen in Bauleitplanungen

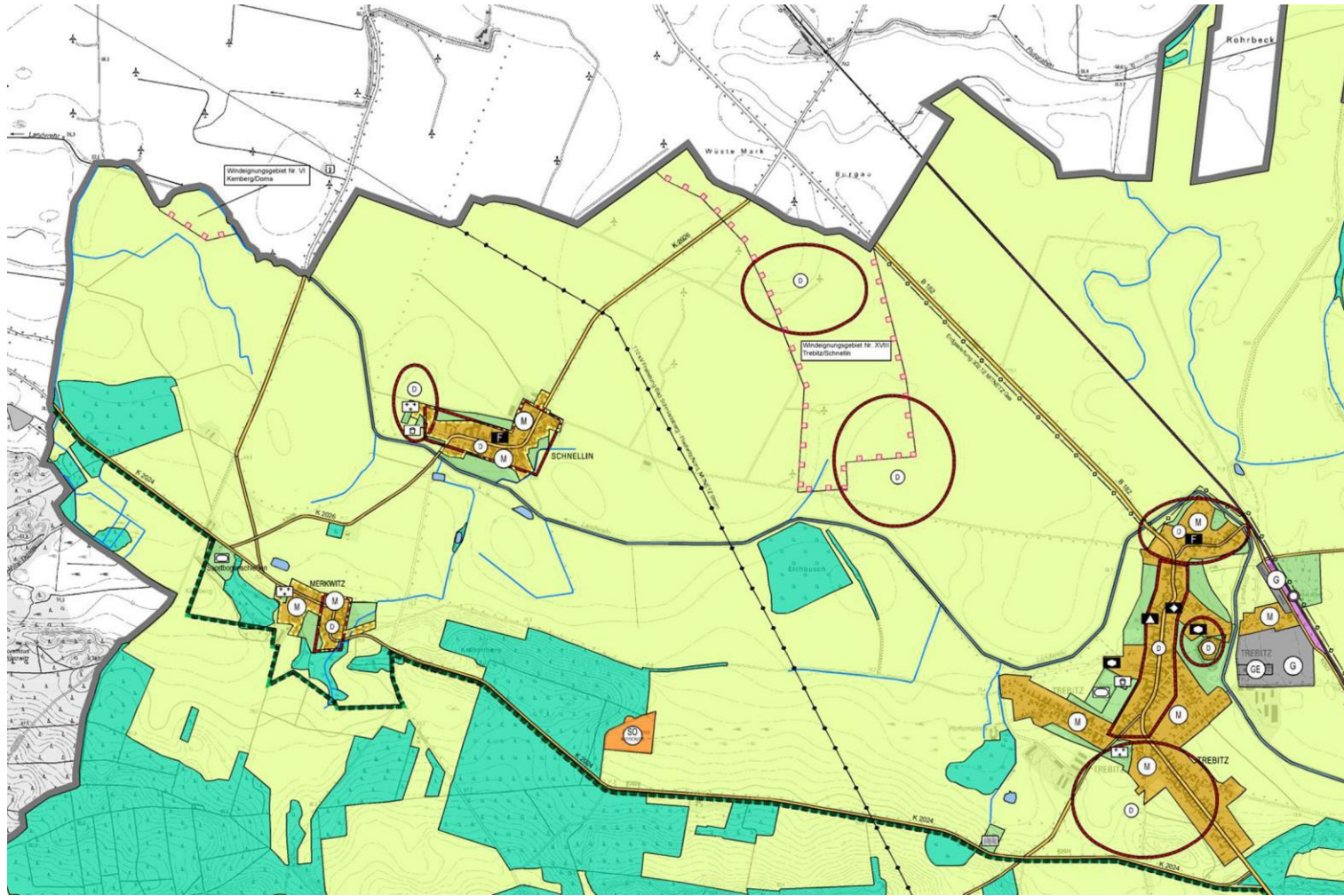


Sachlicher Teilplan Windenergienutzung in der Planungsregion A-B-W



Flächennutzungsplan Bad Schmiedeberg 2030

Nachrichtliche Übernahme der Windeignungsgebiete aus Regionalplan





Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

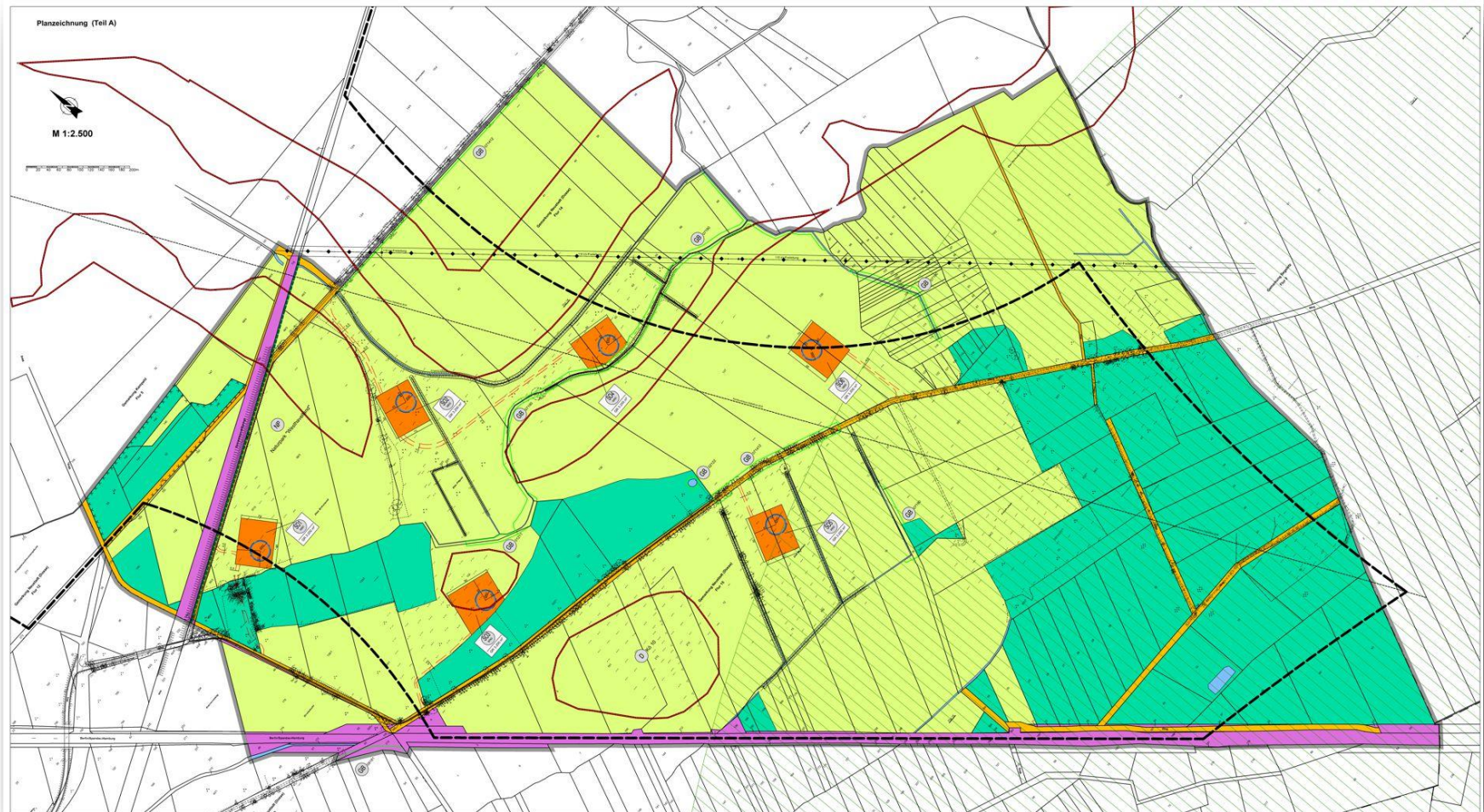
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben
- Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich

Mindestfestsetzungen in einem qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB:

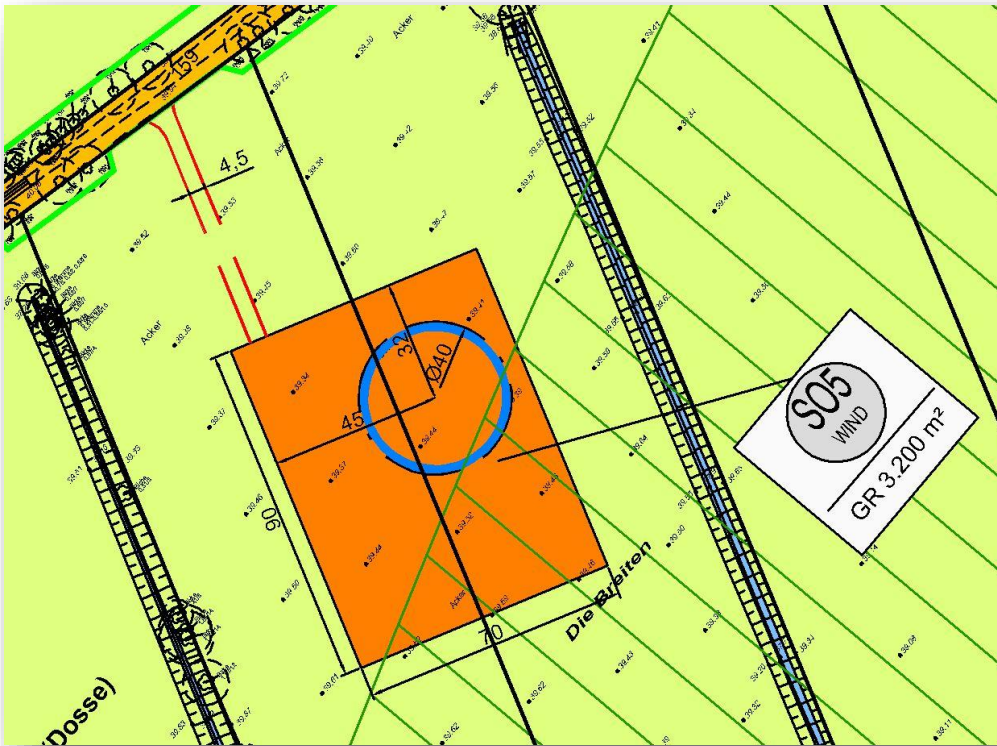
- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise
- überbaubare Grundstücksflächen
- örtliche Verkehrsflächen



Beispiel qualifizierter Bebauungsplan für Windenergieanlagen



Beispiel qualifizierter Bebauungsplan für Windenergieanlagen



SO-Fläche 90 m x 70 m = 6.300 m²
Grundfläche max. 3.200 m²
Baugrenze Durchmesser 40 m
Keine Höhenbegrenzung erforderlich

Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung (PlanZV)

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO



Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Windkraftanlage
Numerierung: S01 bis S06

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 der BauNVO

GR 3.200 m² Grundfläche als Höchstmaß

Nutzungsschablone



Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO



Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB



Öffentliche Verkehrsfläche: Wirtschaftsweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB



Oberirdische Versorgungsleitung
hier: 110 kV-Freileitung

Wasserflächen

§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB



Gewässer 2. Ordnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald





Fachagentur Windenergie an Land e. V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T + 49 30 64 494 60 - 60 | F + 49 30 64 494 60 - 61

post @ fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de

FA Wind, Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung
von Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der
Ausschreibung, Berlin 2018

1. Die planerische Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen ist sowohl in der Bauleitplanung als auch in der Regionalplanung grundsätzlich möglich.
2. Höhenbegrenzungen sind nur zum Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter gerechtfertigt. In Betracht kommen insbesondere Belange des Landschafts- oder Denkmalschutzes, Erfordernisse der Flugsicherheit, die Funktionsfähigkeit von Radar- und Funkanlagen sowie in Randbereichen die optisch bedrängende Wirkung. In Einzelfällen mag auch der Artenschutz Höhenbegrenzungen rechtfertigen.
3. Höhenbegrenzungen stehen von vornherein unter der Einschränkung, dass der privilegierten Windenergienutzung im Plangebiet substantziell Raum zu geben ist (Substanzgebot). Auf das Plangebiet insgesamt bezogen bildet das Substanzgebot in der Rechtsprechung des BVerwG eine abwägungsfeste Grenze. Der Ausschluss der Windenergie aus zwingenden Gründen (etwa Flugsicherheit) auf Teilflächen kann deshalb Beschränkungen in anderen Teilgebieten erschweren oder ausschließen.





4. Neuere Untersuchungen weisen einen engen Zusammenhang zwischen der Höhe einer Windenergieanlage und ihrer Ertragskraft nach. Unter dem Ausschreibungsmodell des EEG 2017 kann deshalb angenommen werden, dass an windschwächeren Standorten die Bezuschlagung höhenbegrenzter Windenergieanlagen erschwert oder sogar ausgeschlossen ist.
5. Das bundesrechtliche Substanzgebot ist nur gewahrt, wenn die Planung eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie an den vorgesehenen Standorten ermöglicht. Dies ist nicht der Fall, wenn wegen festgesetzter Höhenbegrenzungen eine Bezuschlagung unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist.
6. Planerische Höhenbegrenzungen sind deshalb zwar auch an windschwächeren Standorten nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie lösen aber eine umfassende Darlegungslast des Plangebers im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung am vorgesehenen Standort aus, um dem Vorwurf unzulässiger Verhinderungsplanung zu begegnen.





Die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Festsetzung einer Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen ist zwar möglich, jedoch nicht zielführend und deshalb nicht empfehlenswert.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung einschließlich Umweltbericht ist eine städtebauliche Begründung der Höhenbegrenzung nicht möglich.

In jedem Falle müssen sich Höhenbegrenzungen auf geschützte Rechtsgüter berufen können, die in der planerischen Abwägung den Vorrang erhalten und insofern die Einschränkung der vorgesehenen Windenergienutzung erforderlich machen.

Geschützte Rechtsgüter sind:

- Immissionsschutzrecht,
- Bedrängungswirkung,
- Landschaftsschutz,
- Denkmalschutz,
- Artenschutz,
- Anforderungen an die Flugsicherheit,
- Radar- und Funkanlagen.





Keines der aufgeführten Rechtsgüter ist für den Standort Trebitz /Schnellin zutreffend.

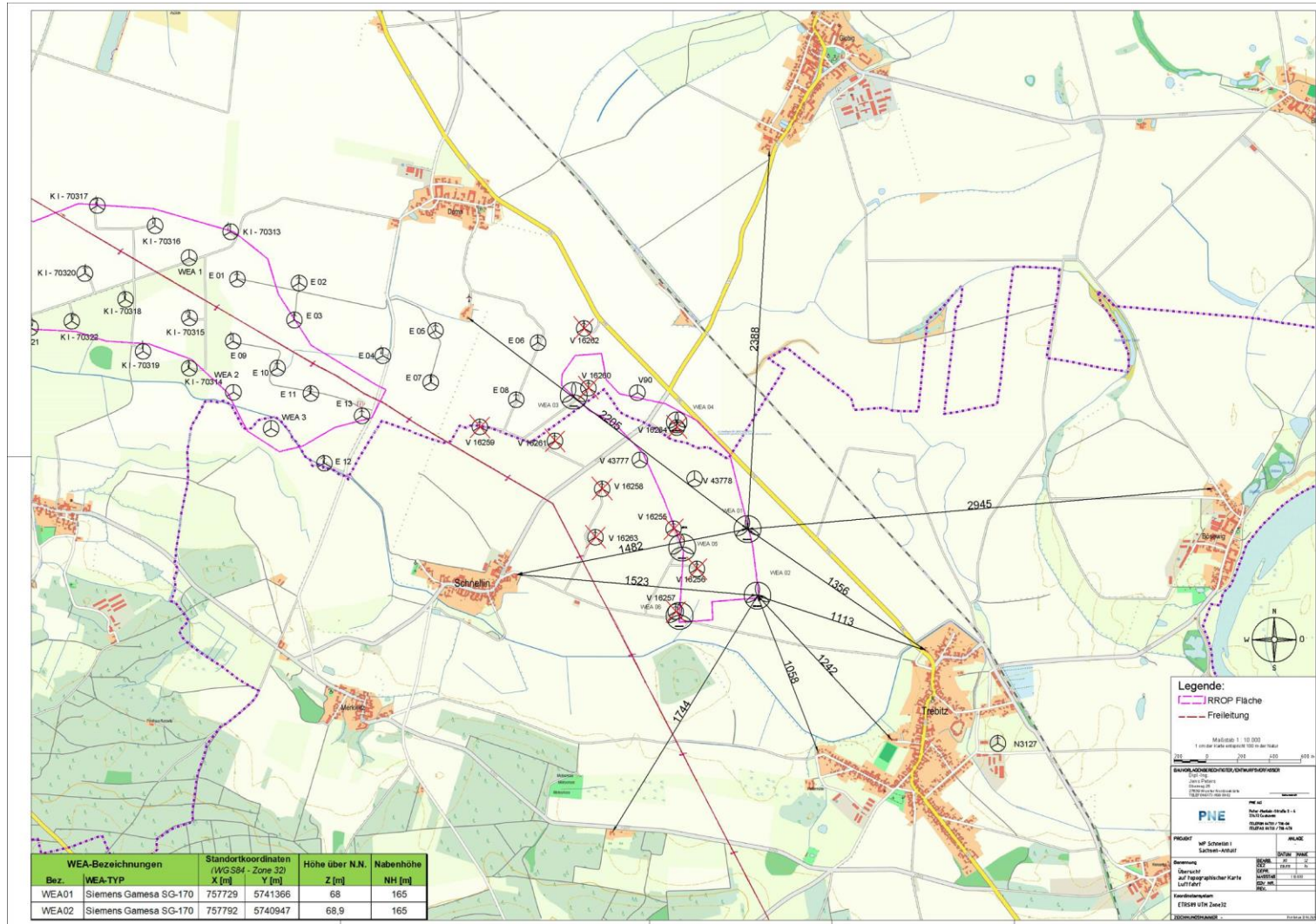
Nach Auffassung des OVG Münster (Urt. V. 09.08.2006 – 8 A 3726/05) soll eine bedrängende Wirkung in der Regel vorliegen, wenn die Entfernung zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung das Zweifache der Anlagenhöhe unterschreitet. In der Regel zu verneinen ist sie hingegen, wenn die Entfernung mindestens das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt. Abstände, die innerhalb der Spanne zwischen dem Zwei- und Dreifachen der Anlagenhöhe liegen, erfordern eine besonders intensive Einzelfallprüfung.

Mit dem Repowering sind nach Angaben des Projektentwicklers am Standort Trebitz/Schnellin Windkraftanlagen vom Typ Siemens Gamesa SG 170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Gesamthöhe von 250 m geplant. Dieser Anlagentyp entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 1.000 m und damit mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe. Eine Bedrängungswirkung ist demzufolge nicht ableitbar.

Vorgesehen ist der Ersatz von 10 Anlagen vom Typ Vestas V80 durch 6 neue Anlagen vom Typ SG 170.



Plan Repowering PNE AG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

